



Geschäftsreglement für das Bundesverwaltungsgericht (VGR)

Änderung vom 6. November 2018

*Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer)
erlässt folgendes Reglement:*

I

Das Geschäftsreglement vom 17. April 2008¹ für das Bundesverwaltungsgericht wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2

² Die zweite Abteilung behandelt Geschäfte, die ihren Schwerpunkt in den Bereichen Wirtschaft, Wettbewerb und Bildung haben. Sie ist für die Behandlung von Beschwerden gegen genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen aufgrund des Nachrichtendienstgesetzes zuständig.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

6. November 2018

Im Namen des Bundesverwaltungsgerichtes

Der Präsident: Jean-Luc Baechler

Die Generalsekretärin: Stephanie Rielle La Bella

¹ SR 173.320.1

Geschäftsverteilung

Ziff. 1

1 Erste Abteilung

Der ersten Abteilung werden Geschäfte der folgenden Rechtsgebiete zugeteilt:

- Staatshaftung und Regress;
- Bundespersonal (einschliesslich Personensicherheitsprüfungen und Ermächtigung zur Strafverfolgung von Bundespersonal);
- Datenschutz;
- Verfahren aufgrund des Nachrichtendienstgesetzes mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren gegen genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen;
- Eidgenössische Technische Hochschulen;
- Turnen und Sport;
- Natur- und Heimatschutz;
- Militär;
- Kriegsmaterial;
- Bevölkerungs- und Zivilschutz;
- Zollwesen;
- Abgaben;
- Steuern;
- Alkohol;
- berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- Infrastrukturprojekte;
- Raumplanung;
- Fuss- und Wanderwege;
- Enteignungen;
- Wasserrecht;
- Nationalstrassen;
- Energie;
- Verkehr und Transport;
- Umweltschutz, Gewässerschutz;
- Post- und Fernmeldewesen;

- Radio und Fernsehen;
- Wald;
- Jagd;
- Amts- oder Rechtshilfe, soweit sie Geschäfte der ersten Abteilung betrifft;
- Beschwerden des Bundesstrafgerichts auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses seiner Richter und Richterinnen und seines Personals.

Ziff. 2

2 Zweite Abteilung

¹ Der zweiten Abteilung werden Geschäfte der folgenden Rechtsgebiete zugeteilt:

- öffentliche Beschaffungen;
- Stiftungsaufsicht;
- Handelsregister- und Firmenrecht;
- geistiges Eigentum;
- Kartellrecht und Preisüberwachung;
- Berufsbildung;
- medizinische Aus- und Weiterbildung;
- schweizerische Maturitätsprüfungen;
- Förderung universitärer Hochschulen;
- Stiftung Pro Helvetia;
- Sprache, Kunst, Kultur;
- Forschungsförderung;
- Tierschutz;
- wirtschaftliche Landesversorgung;
- Risikokapitalgesellschaften;
- Arbeitsgesetzgebung;
- Arbeitslosenversicherung;
- Wohnraumförderung sowie Wohnbau- und Wohneigentumsförderung;
- Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung;
- Landwirtschaft, Berggebiete;
- Tierseuchen;
- Bauprodukte;
- Tourismus und Investitionsförderung;
- Lotterie, Glücksspiele und Spielbanken, soweit es nicht um Abgaben geht;

-
- Akkreditierung und Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen;
 - Edelmetallkontrolle;
 - Sprengstoffgesetzgebung;
 - Chemikalien;
 - Aussenhandel (einschliesslich Exportförderung);
 - Nationalbank;
 - Aufsicht über Kreditinstitute und Börsen;
 - Geldwäscherei;
 - Aufsicht über die Privatversicherungen;
 - Amts- oder Rechtshilfe, soweit sie Geschäfte der zweiten Abteilung betrifft;
 - Beschwerden gegen genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen aufgrund des Nachrichtendienstgesetzes.

² Der zweiten Abteilung werden zudem alle Geschäfte zugeteilt, die nach diesem Anhang keiner anderen Abteilung zugeordnet werden können.